31. Kann der Beurteilung, ob ein unbefugter Gebrauch eines Warenzeichens vorliege, statt des eingetragenen Zeichens das thatsächlich vom Berechtigten gebrauchte Zeichen, obwohl es nicht alle Teile des eingetragenen wiedergiebt, auf den Grund hin, daß die weggelassenen Teile unwesentlich seien, untergelegt werden?

I. Civilsenat. Urt. v. 1. Oftober 1887 i. S. E. (Rl.) w. K. & Co. (Bekl.) Rep. I. 196/87.

- I. Landgericht Ellwangen.
- II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Klägerin hat ein Warenzeichen für Drahtstifte und Nägel eintragen lassen. Dasselbe besteht in einem Wappenschilde mit darüber stehender Mauerkrone in Gold, rings dicht umgeben von rothen Buchstaben, welche an den beiden Längsseiten die Worte: "Gesehlich deponiert" bilden, das Ganze auf allen Seiten von drei schwarzen Linien eingesaßt, sodaß es sich als ein aufrechtstehendes Rechteck nit weißem Grunde darstellt, welches sast vollständig von Schild und Krone nehst den umgebenden Buchstaben bedeckt wird. Die Beklagte versieht ihre Drahtstiftsverpackungen auch mit einem Wappenschilde mit Mauerkrone in Gold, deren Sinzeichnungen aber Abweichungen enthalten. Außerdem sehlen hier die es längsseitig umgebenden roten Buchstaben. Sebenso sehlt die

Einfassung mit den schwarzen Linien, insofern man nicht den ganzen weißen Papierstreifen, auf dem Schild und Krone stehen, und der sich über die Borderfläche des Packets erstreckend allerdings von schwarzen Linien eingefaßt ift, als zum Warenzeichen gehörig erachtet, in welchem Kalle aber das Ganze ein fehr langgestrecktes, liegendes Biereck, in welchem Schild und Krone nur einen fehr kleinen Teil einnehmen, bar-Klägerin sieht hierin eine unberechtigte Wiedergabe stellen würde. ihres Zeichens und macht zum Nachweise der Übereinstimmung geltend. daß sie selbst auf ihren Warenverpackungen bas eingetragene Reichen unter Weglaffung ber längsseitigen roten Buchftaben und ber umgebenden schwarzen Linien mittels Setzens des Schildes mit Krone auf einen langen Papierstreifen, den es nur zum Kleinsten Teile bedecke und der von schwarzen Linien eingefaßt sei, anbringe. Das Gericht erster Instanz wies die auf Untersagung des Gebrauches des von den Beklaaten geführten Zeichens gegen dieselbe gerichtete Rlage ab. Das diese Entscheidung abändernde Urteil, welches dem Klagantrage entsprach, wurde vom Reichsgerichte aufgehoben und die Sache in die zweite Instanz aurückverwiesen. Grünhe:

"Das Berufungsgericht ist zu seinem Ergebnisse, daß das für die Mägerin eingetragene Warenzeichen von der Beklagten auf der oberen Fläche ber von ihr gebrauchten Warenverpackungen mit im Sinne des &. 14 des Markenschutzgesetzes unwesentlichen Abanderungen wieder= gegeben fei, auf bem Wege gelangt, daß es zunächst bas für Klägerin eingetragene Zeichen mit dem Zeichen in der Geftalt, in welcher es Klägerin thatsächlich gebraucht hat, verglichen, in dem letzteren Zeichen trot seiner Abweichungen von dem Zeichen in der Gestalt, in der es zur Eintragung angemeldet worden, eine zutreffende und durch die Eintragung gebeckte Wiebergabe bes zweitgebachten Zeichens gefunden und nunmehr das Zeichen in der Geftalt, wie es Klägerin thatsächlich aebraucht hat, mit dem von der Beklagten angewendeten Zeichen verglichen, bie zwischen diesen beiden Bergleichungsobjekten aber vorhandenen Unterschiede für folche, die nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten, erachtet hat. Dieser Standpunkt würde gerechtfertigt fein, wenn die Abweichung zwischen dem Zeichen, wie es zur Eintragung angemelbet worden, und dem Zeichen, wie es von Klägerin gebraucht worden, bei Wahrung der Verhältnisse, in welche die einzelnen Bestand= teile des Zeichens zu einander gestellt worden, in einer Veränderung des Maßstades der Aussührung beruhte. Mit Recht macht das Bezusungsgericht in dieser Richtung geltend, daß die Vorschrift der Ziff. 2 der Bundesrathsbekanntmachungen zur Aussührung des Gesehres über den Markenschut,

val. Centralbl. für das Deutsche Reich 1875 S. 123 und 131, wonach die der Anmeldung anzuschließende Darstellung der Zeichen in einer Abbildung von höchstens 3 cm Höhe und Breite zu bestehen hat, nur ben Magitab der Darftellung, wie er für das Reichenregister geeignet ift, bestimmen will, aber nicht ben Sinn hat, ben Schutz auf eine Darstellung des Zeichens lediglich nach diesem Maßstabe zu beschränken. Ist die Darstellung des Zeichens in der Unmeldung zum Register nur das den Rücksichten auf das Zeichenregister angepaßte Ausbrucksmittel für ein als Gegenstand bes Schutzes beanspruchtes, bei Mohrung der Eigenart des Gesamtbildes nach beliebigen anderen Maßstäben auszuführendes Reichen, so ist es allerdings nicht bloß zulässig, sondern geboten, bei der Brüfung, ob ein Dritter auf seinen Waren ober Verpackungen das geschützte Reichen völlig ober doch lediglich mit Abanderungen, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werben können, wiedergegeben hat, diejenige Art der Ausführung des Zeichens, welche der Schutberechtigte thatsächlich im Vertehre bewirft, in Betracht zu ziehen. Inwieweit der gleiche Standmunkt zutreffen möchte, wenn sich infolge der Ausführung des Reichens burch den Schutberechtigten auf dem Wege eines anderen Darstellungsmittels als des für die Darftellung in der Anmeldung jum Zeichenregister gewählten, z. B. in plastischer Form, während die Darstellung in der Anmeldung ein Flächenbild ift, für den finnlichen Eindruck awischen beiden Darstellungen einen Unterschied ergiebt, kann hier unerörtert bleiben. Reiner diefer Fälle, welche allerdings das Berufungsgericht zum Ausgangspunkte der Begründung seines Standpunktes nimmt, liegt Im vorliegenden Falle fehlen in berjenigen Darftellung, welche Klägerin ihrem Zeichen auf ihren Warenverpackungen giebt und welche das Berufungsgericht der Vergleichung mit dem von der Beklagten bargestellten Zeichen zu Grunde legt, Clemente, welche bas flägerische Reichen in der der Anmeldung angeschlossenen Darstellung, welcher entsprechend es eingetragen worden ift und den Schutz erlangt hat, enthält. Während in ber zur Eintragung gelangten Darftellung Schild und Krone an ben beiben Längsseiten von den Worten: "gesetzlich beponiert" in roten Buchstaben umschlossen sind, fehlen diese Worte in der klägerischen Darstellung des Zeichens auf ihren Berpackungen. Während in der zur Eintragung gelangten Darstellung Schild und Krone mit den sie umschließenden Worten in roten Buchstaben auf allen Seiten von drei schwarzen Linien berartig umschlossen find, bag bas Ganze ein aufrechtstehendes, beinahe quadratisches Viereck mit weißem Grunde in einem Seitenverhältnisse von etwa 7:8 bilbet, dessen weitaus größter Teil von Schild und Krone und den dieselben um= gebenden Worten bedeckt ist, fehlt in der klägerischen Darstellung des Reichens auf ihren Verpackungen entweder folde Umschließung, oder es ist, wenn man die sich auf der sogenannten Etikette derfelben befindende Einfassung als zum Zeichen gehörig erachten will, damit das Ganze zu einem langgezogenen liegenden Viereck mit einem Seitenver= hältnisse von etwa 7:2 gestellt, in welchem Schild und Krone mit den fie oben und unten umschließenden Worten bezw. Buchstaben kaum ben neunten Teil der Breite einnehmen. Das Berufungsgericht erachtet diese Unterschiede für gleichgültig, indem es in Anwendung eines Sates, daß das Wesentliche eines Warenzeichens der figurliche Teil desselben sei, bei dem eingetragenen Zeichen die Einfassung nicht als einen Teil des Gesamtbildes, vielmehr als eine rechtlich gleichgültige Umgrenzung, welche deshalb beliebig weggelassen oder in anderem Verhältnisse ber Sohe zur Breite verwendet werden konne, ansieht und ebenso die Worte: "Gesetlich beponiert", die nur äußerlich neben das figurliche Reichen gestellt seien und nicht als ein charafteristischer Bestandteil der figur= lichen Darstellung zu gelten hätten, für unerheblich erachtet.

Diese Zerlegung des eingetragenen Warenzeichens in wesentliche und unwesentliche Teile unter Aufstellung eines Satzes vom notwendigen Überwiegen der Figur, um für die Frage der Identität des geschützten Zeichens mit dem von einem Dritten angemelbeten als das Vergleichungssohjekt statt dieses geschützten Zeichens in seiner wirklich erfolgten, der Eintragung zu Grunde liegenden Darstellung ein sich anders darstellendes ansehen zu dürsen, erscheint unzulässig und sindet in den vom Berufungsgerichte angezogenen Urteilen des Reichsgerichtes keine Stütze. Das in Entsch. in Civils. Bd. 6 S. 75 sig. abgedruckte Urteil behandelt die völlig verschiedene Frage, ob der unbesugte Gebrauch des geschützten Warenzeichens dadurch beseitigt werde, daß der Dritte es mit

Zuthaten wiedergiebt. Daraus, daß im Hinblick auf die Ausschließung bloß in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehender Zeichen vom Schutze eine in die Augen fallende Figur als wesentlicher Bestandteil eines eintragungsfähigen Zeichens erfordert wird,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 10 S. 56 flg.,

folgt in keiner Weise, daß man aus dem entsprechend der Erfüllung dieser Erfordernisse angemelbeten und eingetragenen Zeichen alle Elemente außer dieser Figur entsernen könnte und trothem immer noch das identische Zeichen hätte. In dem in den Entsch. des K.D.H.G.'s Bd. 20 S. 353 flg. abgedruckten Urteile ist ausdrücklich S. 358. 359 ausgesprochen worden, daß bei Schaffung eines Warenzeichens, welches aus einer Kombination einer Figur mit Worten oder Buchstaben besteht, diese Kombination ein einheitliches Warenzeichen bildet und daher mit diesem Zeichen ein anderes nicht schon schlechthin deshalb identisch sift, weil es das in der Figur bestehende Element der Kombination wiedergiebt.

Darüber, welche Gestalt ein Zeichen haben foll, bestimmt innerhalb ber vom Gesethe für die Aulässigfeit gezogenen Schranken und innerhalb ber dem Begriffe eines Warenzeichens entsprechenden Grenzen berjenige, welcher es für sich durch Anmeldung schafft. Da in das Zeichenregister nur das Reichen, nicht aber eine für dasselbe gleichgültige Buthat ober Bergierung gehört, so find alle in der Darstellung, welche der Anmelbung angeschlossen ist, sich findenden, den Charakter unzweifelhafter Absichtlichkeit der Hervorbringung an sich tragenden, eines Eindruckes fähigen Linien, Buchstaben und Worte als zum Zeichen gehörig, zur Darstellung eines Gesamtbildes bestimmt anzusehen. Db einzelne Teile dieser Darstellung nach ihrer Art und Stellung zu den übrigen die Kähigkeit besitzen, für die Individualität des Reichens, wie sie sich für ben Beschauenden markiert, bestimmend mitzuwirken, ist für die Frage, was objektiv zu dem angemeldeten Zeichen gehört, unerheblich. Grundsat von der Beachtlichkeit alles zu der der Anmeldung ange= schlossenen Darftellung Gehörigen, sobald es fich um Feststellung handelt, worin das geschützte Zeichen besteht, mag eine Einschränkung erfahren muffen, wenn die zur Eintragung angemeldete und nicht zurückgewiesene, mit Hinzufügungen versehene Bildfigur, als Kombination betrachtet, wegen der besonderen Art der Hinzufügungen — man denke an eine

umfangreiche Gebrauchsanweisung — bem Begriffe eines Warenzeichens überhaupt widerspräche. Im vorliegenden Falle können aber Zweifel über die Mitwirfung berienigen Elemente, die das Berufungsgericht aus ber angemelbeten Darftellung als unwesentlich streicht, zu bem Gesamt= bilde nicht entstehen. Die Umfassung der Fläche, welche den Schild mit Krone trägt, auf allen vier Seiten mit Linien verfolgt naturgemäß die Tendenz, als den Gegenstand der Betrachtung dasjenige, was vermoge dieser Umschließung begrenzt wird, in seiner Erscheinung bis zu biefer Umgrenzung und in der durch die Umgrenzung verliehenen Geftalt herauszuheben und diefes als die Figur zu markieren. Das von Klägerin angemelbete und eingetragene Zeichen besteht nicht in einem Schilde mit Krone, sondern in einem aufrechtstehenden fast quadratischen Viereck, welches in weißem Grunde ben Schild mit Krone, sich mit den umschließenden roten Worten und Buchstaben über den größten Teil des Biereckes erstreckend, enthalt. Cbenso kann den Worten: "gesetlich beponiert" nach der Farbe der Buchstaben und ihrer Stellung, vermoge deren Schild und Krone auf allen Seiten von roten Buchstaben umschlossen sind, eine Mitwirkung für die Individualität des Gesamtbildes nicht bestritten werden.

Durch obige Ausführungen wird allerdings nicht ausgeschlossen, daß vermöge der Urt eines Zeichens für den Eindruck, den der Anblick desselben in den Verkehrskreisen, für welche dasselbe bestimmt ift, bervorruft, ein Teil des Gesamtbildes unter Zurücktreten anderer Teile fo in den Bordergrund treten tann, daß die betreffenden Rreise, wenn sie nicht besondere Aufmerksamkeit anwenden, in der Wiedergabe bloß des Teiles jenes Zeichen vor sich zu haben glauben. Dies ist der Fall der Wiedergabe bes Zeichens mit Abanderungen, die der &. 18 des Gefetzes Die Revisionsbeklagte will die Begründung des Berufungs= gerichtes wenigstens eventuell im Sinne einer bahingehenden Feststellung aufgefaßt wiffen. Eine folche ift in ber Begründung nicht zu finden. Sie würde auch bas Urteil zu rechtfertigen nicht imftande sein, ba awischen dem eingetragenen und dem von der Beklagten gebrauchten Reichen außer den Abweichungen, die sich bereits awischen dem einge= tragenen und dem von der Rlägerin gebrauchten Reichen finden, noch andere vorhanden find und für eine Entscheidung im Sinne des §. 18 bes Gesehes fämtliche Abweichungen gleichzeitig in Betracht gezogen werden muffen, während bas Ergebnis ein gang anderes werden kann,

wenn man die verschiedenen Abweichungen einzeln oder gruppenweise

für sich betrachtet.

Es fann beshalb der Vergleichung nur das klägerische Zeichen, so wie es angemeldet und eingetragen worden, zu Grunde gelegt werden, und es muß, wenn Rlägerin das Reichen in diefer Geftalt nicht ge= braucht hat, die Vergleichung in der Weise bewirft werden, daß geprüft wird, ob, sofern sich Rlägerin des Zeichens in der angemeldeten Gestalt bedienen würde, nach dem Eindrucke, den dasselbe in den Abnehmern von Waren, für welche es berechnet wäre, hervorzurufen geeignet wäre, die Abnehmer, wenn sie nicht befondere Aufmerksamkeit anwendeten, dasselbe beim Anblicke der Verpackung der Beklagten wiederzufinden glauben würden. Dabei wäre es freilich eine unftatthafte Antizipation eines erft zu findenden Ergebnisses, wenn man ohne weiteres den ganzen Streifen, ber sich auf ber Verpackung ber Beklagten findet und als beren Etikette bezeichnet wird, als ein in einem langgezogenen, liegenden Bierecke, welches zum kaum neunten Teile der Breite von einem Schilde nebst Krone bedeckt wird, bestehendes Warenzeichen ansehen und als solches bei der Vergleichung in Betracht ziehen wollte. Es ist Sache des konkreten Ermeffens, ob der Konsument beim Anblicke dieses Streifens ben Eindruck empfängt, das klägerische Warenzeichen in seiner Indivibualität, nur mit Buthaten versehen, vor sich zu sehen, ober ob er ben Eindruck eines eine ganz andere Individualität zeigenden, sich über ben gangen Streifen erftredenben Gesamtbilbes empfängt.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 6 S. 76."